

KLAUSUR NR. 1474 (STRAFRECHT) (Bearbeitungszeit 5 Std.)

Staatsanwaltschaft Bonn

Bonn, 03.03.2026

233 Js 23/26

Anklageschrift (Auszug)

Manfred Masche, geb. am 19. Mai 1978 in Berlin, wohnhaft in 53177 Bonn,
Lessingstr. 17, Deutscher, ledig

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Arnold Glück, Graurheindorfer Straße 1, 53111
Bonn, Vollmacht nach Bl. d.A..

wird angeklagt:

am 04. Januar 2026 und am 14. Januar 2026 in Bonn

durch zwei selbständige Handlungen

1. vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat, sich als Amtsträger bei der Entscheidung einer Rechtssache zugunsten einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig zu machen, bestimmt zu haben
- 2 a. versucht zu haben, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, dass er versuchte, das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unbefugte Verwendung von Daten zu beeinflussen

- b. ferner durch dieselbe Handlung fremde bewegliche Sachen, die er in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben.

Der Angeschuldigte ist Präsident des nicht als gemeinnützig anerkannten Boxsport-Club Bonn 1880 e.V. Der anderweitig Verfolgte StA Gert Graf leitet die Jugendabteilung desselben Vereines. Bei einem Jugendboxwettbewerb am 04. Januar 2026 in Bonn überredete der Angeschuldigte den StA Gert Graf, die vereinseigene Jugendabteilung durch die "Umleitung" eines Geldbetrages zu unterstützen.

Er solle aus der Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Max Theis wegen eines geringfügigen Verkehrsdeliktes die Geldauflage in Höhe von 800 Euro auf das Vereinskonto umleiten. Dabei wies der Angeschuldigte den StA Graf darauf hin, dass seine Wiederwahl als Jugendleiter des Vereins von seinem Engagement abhängen dürfte. Im Übrigen hätten sich, wie Herrn Graf bekannt sein müsse, alle Funktionäre in einem "Gentleman Agreement" dazu verabredet, der Jugendabteilung gewisse finanzielle Zuwendungen zu machen; dies sei eine passende Gelegenheit, um dem trotz seiner permanenten Finanzprobleme nachzukommen.

Der Angeschuldigte schlug StA Graf vor, er solle sich 800 Euro geben lassen und dem Beschuldigten Theis dafür den beschlagnahmten Führerschein gleich aushändigen. Zu diesem Zweck schlug StA Graf wie besprochen am 13. Januar 2026 als ermittelnder Beamter dem Beschuldigten Max Theis telefonisch eine Verfahrenseinstellung vor. Der Beschuldigte händigte StA Graf am 16. Januar 2026 Zug um Zug gegen Rückgabe des beschlagnahmten Führerscheines aus, wobei er lediglich erfuhr, dass der Betrag an einen gemeinnützigen Verein gehen werde. Daraufhin verfügte StA Graf die Einstellung des Verfahrens. Einige Tage später legte er, wie von Beginn an beabsichtigt, die 800 Euro bei einer Filiale der Deutschen Bank vor und wies den Angestellten Schneider an, die Summe dem

Konto des Boxsport-Clubs gutzuschreiben. Der Betrag wurde, wie mit dem Angeschuldigten abgesprochen, der Jugendabteilung des Vereines zugewandt.

Am 14. Januar 2026 fand der Angeschuldigte auf dem Markplatz in Bonn gegen 15.00 Uhr eine Geldbörse, die der Student Siegfried Steuer verloren hatte. Beim Durchsuchen der Geldbörse entdeckte er darin lediglich eine EC-Karte. Auf deren Rückseite hatte Siegfried Steuer die Geheimnummer (PIN) vermerkt. Der Angeschuldigte steckte die Geldbörse sofort in seine Jackentasche, um sie mitsamt der Karte zu behalten. Er begab sich kurzum zu dem nur ca. 10 m entfernten, nächst gelegenen EC-Automaten bei der Commerz-Bank am Marktplatz. Mit dem Ziel, einen möglichst hohen Geldbetrag abzuheben, gab er die Geheimnummer ein. Zur Eingabe der gewünschten Summe kam der Angeschuldigte jedoch nicht mehr. Inzwischen suchte der Eigentümer Siegfried Steuer nach seiner verloren gegangenen Brieftasche. Zufällig erkannte er seine in Neonfarben leuchtende Geldbörse, die der Angeschuldigte sichtbar in der Hand hielt. Durch das Herbeirufen eines unweit entfernten Polizeibeamten wurde das weitere Vorgehen des Angeschuldigten verhindert.

§§ 246 I, 263, 263 a I, 3.Alt., 339, 22 I, 23 I, 26, 52, 53 StGB.

Beweismittel

...

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Angeschuldigte ist geständig und räumt den äußeren Sachverhalt, so wie in der Anklageschrift geschildert, vollständig ein.

Anträge ...

Unterschrift

Es folgen: Zustellung der Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss (Anklage wird ohne Änderung zugelassen), Terminbestimmung.

1 Ls 23 Js 233/26

Protokoll (Auszug):

der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts am Amtsgericht Bonn am 06. August 2026

...

Der Angeklagte erklärte zu seinen Personalien: Die in der Anklageschrift angegebenen Personalien sind richtig.

Die Beamtin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz. Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am ... zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

....

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 V 1 StPO belehrt.

Der Angeklagte erklärte: Ich will Angaben machen.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen:

Ich bin gelernter Maurer und arbeite seit ca. drei Jahren bei der Fa. Holz in Bonn. Dort verdiene ich zurzeit im Monat etwa 1800 Euro netto. Ich bin seit etwa einem Jahr mit Frau Julia Jauer verlobt. Wir wollen uns demnächst eine gemeinsame Wohnung suchen und spätestens Anfang nächsten Jahres heiraten. Unterhaltsverpflichtungen habe ich keine. Ich habe momentan Kreditschulden in einer Gesamthöhe von 15 000 Euro. Das Geld habe ich zur Anschaffung meines neuen BMW benötigt. Hierfür zahle ich monatlich Zins und Tilgung in Höhe von 600 Euro.

Ich bin in Berlin bei meiner Mutter aufgewachsen. Meine Eltern haben sich getrennt als ich 4 Jahre alt war. Da mich die Schule nie so sehr interessiert hat, beendete ich diese mit dem Hauptschulabschluss. Anschließend lernte ich den Beruf des Maurers. 2020 zog ich dann nach Bonn. Seit 2022 bin ich Präsident des Boxsport-Clubs Bonn 1880 e.V..

Zur Sache: Die Sache mit der Geldbörse und der EC-Karte stimmt mit dem überein, was mir von der StA vorgeworfen wird. Die EC-Karte mit Geheimzahl war für mich in diesem Moment wie ein Sechser im Lotto. Die Geldbörse hatte ich nur zufällig noch bei mir. Die wollte ich eigentlich gleich wieder auf die Straße zurückwerfen. Die EC-Karte wollte ich zur Abhebung des Höchstbetrages verwenden. Erwischt wurde ich dann schon unmittelbar nach dem Eingeben der PIN, also noch bevor ich überhaupt den Geldbetrag eingeben konnte.

Auch die Geschichte mit der Verfahrenseinstellung ist wahr. Da hatte ich wirklich eine Schnapsidee. Mein Freund Gert Graf hat sich mit mir über dieses merkwürdige Verfahren gegen Max Theis unterhalten, von dem mir der mir bekannte Theis selbst auch schon erzählt hatte. Gert meinte, dass es gar keine andere Möglichkeit gäbe, als dieses Verfahren gegen eine Geldauflage von ca. 800 Euro einzustellen.

Plötzlich kam ich bei dem Boxturnier am 04. Januar 2026 auf die Idee, dass wir ein bisschen Geld für unsere Jugendabteilung gebrauchen könnten. Ich sagte zu Gert, dass es doch gar nicht auffallen würde, wenn er den Betrag auf unser Vereinskonto überweisen ließe.

Ich habe ihn förmlich gedrängt, dieses Geld umzuleiten, obwohl mir durchaus klar war, dass das illegal ist. Gert hat sich dann nach längeren Bemühungen meinerseits angesichts unserer Finanzmisere im Verein überreden lassen. Das tut mir nun ziemlich leid. Vor allem ärgere ich mich darüber, dass Gert wegen dieser Geschichte ein Verfahren bekommt und auch wohl noch seinen Job verlieren wird.

Auf Nachfrage: Es stimmt, dass Gert unbedingt wieder Jugendleiter werden wollte. Es stimmt auch, dass wir eine Absprache unter den Funktionären haben, dass alle sich finanziell irgendwie an der Jugendabteilung beteiligen sollen. In dieser Beziehung hatte sich Gert Graf aufgrund seiner ständig klammen Finanzlage zuvor nicht gerade hervorgetan und deswegen diese Gelegenheit dann sicher als günstig angesehen. Ich gebe zu, dass auch ich diesen Aspekt im Auge hatte, als ich die Sache vorschlug.

Die Beweisaufnahme wurde eröffnet.

Es erscheint der Zeuge Steuer.

Er wird nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: ,

Zur Sache: Am 14. Januar 2026 habe ich auf dem Marktplatz meine Geldbörse verloren, in der ich zwar kein Geld, wohl aber meine EC-Karte hatte. Auf deren Rückseite hatte ich leider auch noch die Geheimnummer vermerkt. Durch Zufall sah ich wenige Minuten später, als ich gerade den Verlust bemerkt und mit der Suche begonnen hatte, den Angeklagten mit meiner Börse am EC-Automaten bei der Commerz-Bank stehen; ich erkannte sofort meine in Neonfarben leuchtende Geldbörse, die der Angeklagte sichtbar in der Hand hielt. Ich rief einen unweit entfernten Polizeibeamten, durch den verhindert wurde, dass der Angeklagte überhaupt die Abhebung tätigen konnte.

Auf Nachfrage: Die PIN-Nummer hatte der Angeklagte in diesem Moment schon eingegeben. Geld hatte er aber noch nicht bekommen, weil er daran gehindert wurde, die Taste für das Abheben zu betätigen.

Der Zeuge wird entlassen.

Es erscheint der Zeuge Geyer. Er wird nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: Gerd Geyer, POM,

Zur Sache: Am 14. Januar 2026 gegen 15 Uhr wurde ich von einem jungen Herrn, der seinen Namen später mit Siegfried Steuer angab, auf dem Marktplatz herbeigerufen. Er erklärte, er habe auf dem Marktplatz seine Geldbörse verloren, in der er seine EC-Karte gehabt hätte, aber kein Geld. Als ich sagte, er solle halt einfach seine Karte sperren lassen, meinte er zu meinem Entsetzen, dass er zum einen auf der Rückseite der Karte leider auch noch die Geheimnummer vermerkt habe, aber ohnehin glaube, gerade den Dieb gesehen zu haben. Der stehe mit seiner in Neonfarben leuchtenden Geldbörse gerade am EC-Automaten bei der Commerz-Bank.

Als ich den Herrn, den Herr Steuer mir zeigte, ansprach, zuckte dieser sofort zusammen und hob mit den Worten "nicht schießen" die Hände. Geld lag noch nicht im Ausgabefach. Ich betätigte die Taste "Abbruch", woraufhin die Karte wieder herauskam. Sie trug den Namen Siegfried Steuer.

Der Zeuge wird entlassen.

Es erscheint der Zeuge Gert Graf. Er wird nach § 55 II bzw. § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Zur Sache: Bei einem Jugendboxwettbewerb am 04. Januar 2026 in Bonn überredete mich der Angeklagte zu der Verfahrenseinstellung im Verfahren gegen Max Theis, der ihm offensichtlich schon alles Mögliche erzählt hatte. Als ich dummerweise die Bemerkung gemacht hatte, dass es gar keine andere Möglichkeit gäbe, als dieses Verfahren gegen eine Geldauflage von ca. 800 Euro einzustellen, drängte er mich, dass ich dieses Geld für die Jugendabteilung auf unser Vereinskonto umleite. Ich tat dies dummerweise ja dann auch. Mir war klar, dass auch Manfred wusste, dass dies illegal ist.

Auf Nachfrage: Gewisse Vorteile habe ich damit schon verbunden. Zum einen wollte ich unbedingt wieder Jugendleiter werden. Zum anderen trifft es zu, dass es eine Absprache unter den Funktionären gibt, dass alle sich finanziell irgendwie an der Jugendabteilung beteiligen sollen. Das war eine Art "Gentleman Agreement". Dass ich es länger nicht mehr hatte erfüllen können, hat mich schon stark belastet.

Der Zeuge wird anschließend entlassen.

Der Vorsitzende verliest den Auszug aus dem Bundeszentralregister. Danach ist der Angeklagte bereits einmal wegen vorsätzlicher Körperverletzung, begangen am 03.07.2023 sowie einmal wegen Computerbetruges, begangen am 04.05.2024, verurteilt worden. Die verhängten Geldstrafen wurden jeweils bezahlt.

Der Vorsitzende schließt die Beweisaufnahme.

Das Gericht weist gemäß § 265 StPO darauf hin, dass

Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Staatsanwältin, Verteidiger und Angeklagter erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Vermerk für den Bearbeiter:

Das vollständige Urteil des Gerichts ist zu entwerfen.

Es ist anzunehmen, dass eine weitere Aufklärung in der Sache nicht möglich ist. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Es ist davon auszugehen, dass keine Verfahrensfehler vorliegen, die Zeugenaussagen alle glaubhaft sind und dass die Voraussetzungen für eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten Theis nach § 153a StPO tatsächlich vorlagen.